



## Gebührenverordnung

**Genehmigt durch Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2024**

**(Gültig ab 1. Januar 2025)**

Die Schulgemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 15 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2022, folgende Verordnung:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Gegenstand der Verordnung

<sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Primarschule Boppelsen, der Schulverwaltung, des Hausdiensts und beauftragter Dritter.
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

<sup>2</sup>Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

#### Art. 2 Gebührenpflicht

Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Schulgemeinde Boppelsen benützt.

#### Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

<sup>1</sup>Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung oder des Hausdienstes beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

<sup>2</sup>Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalkosten der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

#### Art. 4 Bemessungsgrundlagen

Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt. Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Primarschule Boppelsen, der Schulverwaltung oder des Hausdiensts für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

#### **Art. 5           Gebührentarif / Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Die Schulpflege legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

<sup>2</sup>Verwaltungsgebühren in geringer Höhe setzt die Schulpflege direkt im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup>Die Schulpflege legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

<sup>4</sup>Der Gebührentarif wird auf der Homepage der Primarschule Boppelsen publiziert.

#### **Art. 6           Gebührenverzicht und -stundung**

Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn

- für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- die Leistung der Primarschule Boppelsen, der Verwaltung bzw. des Hausdienstes oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

#### **Art. 7           Aussergewöhnlicher Aufwand**

Verursacht die zu erbringende Leistung der Schulgemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

#### **Art. 8           Fälligkeit und Inkasso**

<sup>1</sup>Die Gebühren werden mit der Leistung der Primarschule Boppelsen, der Verwaltung oder des Hausdiensts, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

<sup>2</sup>Erfolgt die Gebührenerhebung mittels Rechnungsstellung, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum ein.

<sup>3</sup>Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt. Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt.

<sup>4</sup>Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betriebslos.

<sup>5</sup>Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

### **Art. 9            Gebührenverfügung**

<sup>1</sup>Die gebührenpflichtige Person kann innert zehn Tagen nach Zustellung der Rechnung schriftlich eine anfechtbare Verfügung verlangen.

<sup>2</sup>Gegen eine Gebührenverfügung kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

<sup>3</sup>Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

### **Art. 10            Verjährung**

<sup>1</sup>Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

<sup>2</sup>Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

<sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

## **II.    Die einzelnen Gebühren**

### **Art. 11            Gesuch um Informationszugang**

<sup>1</sup>Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

<sup>2</sup>Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten oder zu Daten über die eigenen Kinder werden keine Gebühren erhoben.

### **Art. 12            Allgemeine Verwaltungsgebühren**

<sup>1</sup>Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten, unter anderem für Anordnungen, Bewilligungen, Rechtsmittelentscheide.

<sup>2</sup>Die Schule kann für Verwaltungsleistungen wie Archivrecherchen, Schulbesuchsbestätigungen und Zeugnisduplikate oder dergleichen Gebühren nach den effektiven Kosten (Person, Material, Maschinen etc.) erheben.

<sup>3</sup>Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

### **Art. 13            Lehrmittel und Schulmaterialien**

Für verlorene sowie mutwillig oder grobfahrlässig beschädigte Lehrmittel und Schulmaterialien wird ein Schadenersatz erhoben.

#### **Art. 14 Schulergänzende Betreuung**

<sup>1</sup>Für die Tagesstrukturen erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung.

<sup>2</sup>Die Gebühren richten sich nach dem «Reglement der Tagesstrukturen der Primarschule Boppelsen – TABO».

#### **Art. 15 Auswärtige Verpflegung**

Für die Verpflegung bei externer Schulung und deren Betreuungsangebote, die über die Öffnungszeiten der externen Schule hinausgehen sowie in Klassenlagern und mehrtägigen Schulreisen werden den Erziehungsberechtigten die Beiträge an die Verpflegungskosten höchstens im Umfang der gültigen Ansätze der Bildungsdirektion des Kantons Zürich in Rechnung gestellt.

#### **Art. 16 Freiwillige Angebote der Schule**

Für freiwillige Angebote der Schule können von den Erziehungsberechtigten Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad von bis zu 100% erhoben werden. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwillige Kursangebote oder Freifächer
- freiwilliger Schulsport
- freiwillige Lager

#### **Art. 17 Benützungsgebühren für schulische Einrichtungen**

<sup>1</sup>Für die Benützung des Mehrzweckgebäudes und der Sportanlage werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und Art der Anlage erhoben.

<sup>2</sup>Die Schulpflege setzt die Gebühren für kommunale Einrichtungen so fest, dass die Gebühren marktüblich sind. Für nicht gewinnorientierte Vereine und Gruppierungen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen, können die Gebühren reduziert oder es kann auf Gebühren verzichtet werden.

<sup>3</sup>Die Gebühren richten sich nach dem «Benützungsreglement Schulanlage Maiacher».

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 18 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Widersprechende Gebührentarife der Schulpflege werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Namens der Primarschulpflege Boppelsen

Sabine Cantaro

Brigitte Frischknecht

Präsidium

Schulverwaltung